

Anlage 3

Regelung der Beziehungen zwischen der Stadt Dresden als Rechtsträger des Kreuzchores und der Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde zu Dresden, den Kreuzchor betreffend

zum Dienstvertrag zwischen der Stadt Dresden und Herrn

Die Stadt Dresden, vertreten durch den Oberbürgermeister und die Evangelisch-Lutherische Kreuzkirchgemeinde zu Dresden haben folgendes einvernehmlich vereinbart und beschlossen:

1. Der Dresdner Kreuzchor ist im 13. Jahrhundert als kirchlicher Knabenchor entstanden und hat seitdem in der Kreuzkirche Dresden seine Wirkungsstätte. Er ist nach seiner Herkunft, seiner Geschichte und seinem Auftrag der Kirchenchor der Kreuzkirche und damit vornehmlich der Pflege der Musica sacra verpflichtet. Rechtsträger des Chores ist die Stadt Dresden. Die Kreuzianer sind Schüler der Dresdner Kreuzschule und wohnen überwiegend im Alumnat des Dresdner Kreuzchores.
2. Zu den Aufgaben des Kreuzchores gehören der liturgische Dienst zu den Gottesdiensten und Vespern sowie Oratorienaufführungen und Konzerte auch außerhalb der Kreuzkirche.
3. Der Kreuzkantor wird durch die Stadtverwaltung Dresden im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde nach der Zustimmung des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes berufen und wird in der Dresdner Kreuzkirche in das Amt des Kreuzkantors eingeführt. Der Kreuzkantor trägt die Verantwortung für alle den Chor berührenden Entscheidungen. Einzelheiten seines Amtes regelt eine Dienstbeschreibung, die von der Stadtverwaltung und dem Kirchenvorstand der Kreuzkirche erstellt wird.
4. Für die Leitung des Alumnats des Dresdner Kreuzchores ist der Alumnatsinspektor verantwortlich. Ihm obliegt, in Abstimmung mit der Kreuzkirchgemeinde, die seelsorgerliche Betreuung der Kreuzianer zu ermöglichen. Er ist Mitglied des Pädagogenkollegiums der Kreuzschule. Weitere Aufgaben sowie das Zusammenwirken mit dem Kreuzkantor und dem Direktor der Kreuzschule regelt eine Dienstbeschreibung.

5. Der Kreuzchor singt im Laufe eines Jahres in der Regel in den Gottesdiensten und Vespern, außer in den Ferien und bei Reisen, jedoch zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten. Jährlich kann dies bis zu 30 Gottesdienste und 25 Vespern betreffen. Der Kreuzkantor erstellt im Einvernehmen mit dem Direktor der Kreuzschule und dem Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde einen Jahresplan, der bis zum 30. Juni auf der Grundlage dieser Vereinbarung für das kommende Schuljahr von der Stadtverwaltung bestätigt wird. Dieser Jahresplan enthält auch Konzerte des Kreuzchores und anderweitige Verpflichtungen außerhalb Dresdens. Weitere Konzerte und Verpflichtungen, die nicht in die langfristige Terminplanung einbezogen werden konnten, werden vom Kreuzkantor festgelegt im Einvernehmen mit dem Direktor der Kreuzschule und gegebenenfalls mit der Kreuzkirchgemeinde, sofern die Verpflichtungen in der Kreuzkirche davon berührt sind.
6. Das Mitspracherecht der Kruzianer und der Kruzianereltern bei Strukturfragen und hinsichtlich des Umfangs der Tätigkeit des Kreuzchores ist zu gewährleisten. Dazu wird bei der Stadtverwaltung ein Chorrat gebildet, in dem die Kreuzkirchgemeinde vertreten ist. Einzelheiten regeln das Chorstatut und die Alumnatsordnung.
7. Für die Finanzierung des Kreuzchores und des Alumnats ist die Stadtverwaltung Dresden verantwortlich. Die Kreuzkirchgemeinde beteiligt sich an der Finanzierung. Einzelheiten regelt ein Finanzierungsplan.

Die vorstehende Regelung der Beziehungen zwischen der Stadt Dresden als Rechtsträger des Kreuzchores und der Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde zu Dresden, den Kreuzchor betreffend, gilt ab 01. Januar 1992.

Dresden, am 11.5.92

Wagner

Stadt Dresden
Der Oberbürgermeister

i. A. v. Michael Müller, Pfarrer

Kirchenvorstand der
Kreuzkirchgemeinde Dresden